

4. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Abwasserverband Siek“ (Abwassersatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) und § 31 a Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG) Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. S. 91) beschließt der Abwasserverband Siek auf seiner Verbandsversammlung vom 27.02.2019 folgende Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Abwasserverband Siek“ (Abwassersatzung) in der Fassung der dritten Änderung vom 27.11.1991:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 1 Absatz 1 entfallen die Wörter „und Niederschlagswasser“.
2. In § 1 Absatz 2 entfällt „oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder unbefestigten Grundstücken abfließt“.
3. In § 1 Absatz 3 Nr. 1 wird nach der Nummerierung 1. eingefügt: „das Ableiten und“.
4. In § 1 Absatz 3 Nr. 2 entfällt die Dopplung „und die Einleitung und Behandlung“.
5. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „binnen zwei Wochen“ durch die Worte „innerhalb eines Monats“ ersetzt.
6. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und 2“ gestrichen.
7. § 5 Absatz 2 wird ersetzt durch „Schmutzwasser darf ausschließlich in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden“.
8. In § 6 Absatz 1 wird nach dem Wort „dürfen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
9. In § 7 Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 werden die Worte „für Schmutzwasser“ gestrichen.
10. § 7 Absatz 1 Buchstabe b) wird gestrichen. Dadurch entfällt die Nummerierung a) im selben Absatz.
11. In § 8 Absatz 1 werden die Worte „oder wenn eine der Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c) Landeswassergesetz vorliegt“.
12. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Halbsatz „beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal“ gestrichen.
13. In § 10 Absatz 1 werden die Worte „außer Niederschlagswasser weiteres“ gestrichen.
14. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „wie“ hinter „Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage,“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Siek, den

(Verbandsvorsteher Dieter Schippmann)